

6. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 abs. 2, 11, 13, §§ 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck in seiner Sitzung am 28.09.2022 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Ziffer 1 der Änderungssatzung

§ 43 wird um folgenden Absatz 4a) ergänzt:

(4a) Für das Jahr 2022 entsteht die Gebührenschuld bereits im Dezember. Die unter §40 festgelegte Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch Hochrechnung für das Restjahr ab dem Monat September. Der Grund hierfür ist eine Umstellung des Veranlagungsprogramms. Eine spätere Abrechnung im Sinne einer Korrektur der Schätzung im Jahr 2023 bleibt vorbehalten.

Ziffer 2 der Änderungssatzung

Ab dem 01.01.2023 wird der § 44 Absätze 1 und 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Diese entstehen jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und am 15. Dezember eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Pflicht zur Zahlung von Vorauszahlungen zum nächstfolgenden Vorauszahlungstermin gemäß Satz 2.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

Ab dem 01.01.2023 wird der § 44 Absatz 3 aufgehoben.

Ziffer 3 der Änderungssatzung

Ab dem 01.01.2023 wird der § 45 Absatz 1 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Vorauszahlungen zu den jeweiligen Vorauszahlungsterminen gemäß § 44 Abs. 1.

Ziffer 4 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Ziffer 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt automatisch durch Zeitablauf am 29.02.2024 außer Kraft. Die Ziffern 2 und 3 der Änderungssatzung treten ab dem 01.01.2023 in Kraft.